

Stellungnahme

des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte
zu den Eckpunkten für eine Unterstützte Beschäftigung für
behinderte und schwerbehinderte Menschen vom 27. Juli 2007

Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 230 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Unterstützung, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Der größte Teil erhält Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird von den regionalen Mitgliedsorganisationen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband begrüßt jede Initiative der Bundesregierung, das Instrumentarium der Eingliederung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ergänzen und zu verbessern. Von dem Rückgang der Arbeitslosigkeit in Deutschland profitieren Menschen mit Behinderungen nur im geringeren Umfang und verzögert. Die positive wirtschaftliche Entwicklung erreicht Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf, insbesondere beim Einstieg in das Arbeitsleben, nach unserer Wahrnehmung so gut wie gar nicht. Hier sind besondere kompensatorische Leistungen erforderlich, damit die ohne Zweifel vorhandenen behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen nicht zu Lasten des einzelnen Arbeitgebers gehen, der Arbeitnehmer aus diesem Personenkreis ausbildet oder beschäftigt.

Die ungebremsten Zuwächse in den Werkstätten für behinderte Menschen belegen, dass die vorhandenen Instrumentarien nicht ausreichen, um den Trend zu stoppen. Behinderte Menschen wünschen sich Alternativen zur Ausbildung und Beschäftigung im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich der Werkstätten. Auf dem Alternativen Werkstättentag in Köln im November 2006 forderten sie in der „Deutzer Erklärung“ eine Weiterentwicklung der WfbM zu einer gemeinsamen Beschäftigungsstätte von behinderten und nichtbehinderten Menschen und wünschten sich ein verstärkteres und systematischeres Unterstützungsarrangement für den Übergang zwischen der Werkstatt und dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der neue Fördertatbestand „Unterstützte Beschäftigung“ sollte vor allem auch Menschen im Arbeitsbereich der WfbM zugänglich sein.

Die vorhandenen und die in Aussicht gestellten Instrumentarien zur Eingliederung und Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden ihre Wirkungen insbesondere dann entfalten können, wenn sie nebeneinander und miteinander

verknüpft eingesetzt werden können. Leistungen der Agentur für Arbeit, der Integrationsämter, Sonderprogramme des Bundes und der Länder, insbesondere das Programm „Job 4000“, Kombilohnmodelle sollten mit der Unterstützten Beschäftigung verknüpft werden.

Der Bundesverband hält das Konzept der Unterstützten Beschäftigung für sehr geeignet, die Eingliederung von Menschen mit einem komplexeren Unterstützungsbedarf ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Bereits im Jahre 2001 haben wir mit dem in unserem Verlag veröffentlichten Buch von Barlsen und Hohmeier (Hrsg.) „Neue berufliche Chancen für Menschen mit Behinderung – Unterstützte Beschäftigung im System der beruflichen Rehabilitation“ eine Einordnung des Instrumentariums vorgenommen, den Personenkreis, Handlungsfelder und Methoden beschrieben und erste Hinweise zur institutionellen Verankerung gegeben. Anlass für dieses Buch war die im Jahre 2000 neu gestaltete Rechtsgrundlage der Institutionalisierung und Finanzierung eines flächendeckenden Ausbaus der Integrationsfachdienste. Wir mussten in der Folge erkennen, dass das Konzept der Unterstützten Beschäftigung sehr häufig auf ein bloßes Arbeitsmarktinstrument reduziert wurde. Als solches folgt es anderen Zielsetzungen und Gesetzmäßigkeiten als es den ursprünglichen fachlichen und behindertenpolitischen Intentionen entsprach. Die Zahl der Vermittlungen und die Arbeitslosenstatistik Schwerbehinderter zum Erfolgskriterium für Integrationsfachdienste zu machen, bedeutete letztendlich, Menschen, die in einer Werkstatt arbeiteten und aus einer Sonderschule entlassen wurden, von den Integrationschancen der Unterstützten Beschäftigung weitgehend abzuschneiden. Der Anspruch auf Integration und Teilhabe am Arbeitsleben ist jedoch unteilbar. Die Unterstützte Beschäftigung muss daher allen zugänglich sein, denen sie den Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen kann. Wir erwarten, dass der neue Fördertatbestand „Unterstützte Beschäftigung“ dem gerecht wird.

Zu den Eckpunkten im Einzelnen

Zu 1.

Das Konzept der Unterstützten Beschäftigung umfasst mehrere Basiselemente, die eine große Bandbreite von Maßnahmen beinhalten, die zum Teil von unterschiedlichen Leistungsträgern und Leistungserbringern vorgehalten werden. Alle Elemente beziehen sich aufeinander und müssen in einem einheitlichen Prozess koordiniert erbracht werden. Sie umfassen

- die Orientierung,
- die Erstellung eines Fähigkeitsprofils,
- die Arbeitsplatzsuche,
- die Klärung der Rahmenbedingungen des Arbeitsplatzes,
- und schließlich die betriebliche und außerbetriebliche Unterstützung.

Die Eckpunkte lassen das umfassende Verständnis von Unterstützter Beschäftigung nicht ohne weiteres erkennen.

Neben der in dem Eckpunkt angesprochenen berufspraktischen Qualifizierung und Betreuung stellt auch die Unterstützung außerhalb des Betriebes ein wesentliches Ele-

ment der Unterstützten Beschäftigung dar. Neben der Lösung praktischer Probleme, z.B. Arbeitskleidung oder Arbeitsweg, kommen auch die Unterstützung bei beschäftigungsbeeinträchtigenden sozialen Problemen und die Erschließung weiterer externer Hilfen in Betracht.

Wegen der erforderlichen koordinierten Leistungserbringung sollten die Sozialleistungsträger und verschiedene Leistungserbringer zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Zu 2.

Der als Zielgruppe beschriebene Personenkreis der Menschen, die bei Maßnahmebeginn die Voraussetzungen zu einer Aufnahme in eine WfbM erfüllen, hat in der Regel einen komplexen Unterstützungsbedarf. Es ist kaum zu erwarten, dass selbst nach einer zielgerichteten und intensiven Einarbeitungsphase eine Beschäftigung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne weitere regelmäßige Unterstützung möglich ist. Die Erfahrungen zeigen, dass sowohl eine begleitende Unterstützung, Lohnsubventionierung und Krisenintervention erforderlich werden können, um die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Leistungen wie begleitende Hilfen am Arbeitsplatz, Minderleistungsausgleich, ggf. Kombilohnleistungen, Arbeitsassistenz, Unterstützung durch den IFD und andere Leistungen zur Teilhabe müssen auch bei einem Einstieg über die Unterstützte Beschäftigung in Anspruch genommen werden können.

Zu 3.

Die Eckpunkte sehen eine Begrenzung der Leistungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor. Unter der Bedingung, dass die unter Ziffer 2 beschriebenen begleitenden Leistungen zur Verfügung stehen, erscheint diese Begrenzung vertretbar. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch nach einer gescheiterten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weitere Versuche mit dem Instrumentarium der Unterstützten Beschäftigung für die Dauer von zwei Jahren möglich sind. Bei grundlegenden Veränderungen des Arbeitsplatzes oder einer Versetzung innerhalb des Betriebes sollte zur Erhaltung des Arbeitsplatzes ein Job-Coaching auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus möglich sein.

Zu 4.

Da § 54 SGB XII auf den § 33 SGB IX verweist, gehen wir davon aus, dass Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung auch von Sozialhilfeträgern erbracht werden. Die Aussage, Unterstützte Beschäftigung sei keine Leistung, die von Trägern der Sozialhilfe alternativ zu einer Leistung im Arbeitsbereich der WfbM erbracht werden könne, möchten wir so verstanden wissen, dass der Sozialhilfeträger die Leistung der Unterstützten Beschäftigung zu erbringen hat, wenn der Mensch mit Behinderung diese wählt und die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Auch den behinderten Menschen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt sind, muss diese Wahlmöglichkeit eröffnet werden, damit das Instrumentarium seine möglichen Wirkungen entfalten kann. Eine jederzeitige Rückkehr in den Arbeitsbereich der WfbM muss gewährleistet werden. Entscheidet sich der Mensch mit

Behinderung hingegen für die Leistung im Arbeitsbereich der WfbM und gegen die Leistung der Unterstützten Beschäftigung, so ist auch diese Entscheidung für den Sozialhilfeträger bindend.

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch in Integrationsprojekten gem. § 132 SGB IX Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung erbracht werden können.

Zu 5.

Neben Integrationsfachdiensten, die in aller Regel sowohl fachlich als auch strukturell die wesentlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung mitbringen, kommen Berufsbildungswerke, Bildungsträger, ggf. Sonderschulen, WfbM und ggf. behinderungsspezifische Dienste als Träger Unterstützter Beschäftigung in Frage. Werden andere Träger als IFD tätig, sollte dies immer in Abstimmung mit dem zuständigen IFD erfolgen, um Übergänge zu sichern, Doppelzuständigkeit zu vermeiden und Irritationen bei Arbeitgebern zu verhindern.

Zu 8.

Der Bundesverband begrüßt die vorgesehene Möglichkeit jederzeit festzustellen, dass ein Rehabilitationsbedarf zur Eingliederung in eine WfbM besteht. Nach den Besonderheiten des Einzelfalls sollte die Möglichkeit bestehen, auf die Anrechnung der Zeiten einer Unterstützten Beschäftigung auf den Berufsbildungsbereich der WfbM ganz oder teilweise zu verzichten.

Düsseldorf, den 15.08.2007